

VI. (Zum Beichtrecht der Klosterfrauen.) Über zwei Fragen gehen die Meinungen des öfteren auseinander: nämlich ob sich can. 521, § 2 auch auf den außerordentlichen Beichtvater bezieht, von dem can. 521, § 1 handelt; ferner ob auch für die *nicht vollrechtlichen* Häuser (*domus non formatae* can. 488, 5) eigene Beichtväter bestellt werden müssen.

Am 3. März 1930 (N. 6772/26 L. 18) bestätigte die Religiosenkongregation die neu bearbeiteten Satzungen einer Schwesternkongregation, worin beide Punkte ausdrücklich berührt werden; und zwar scheinen sie erst in Rom ihre jetzige Fassung erhalten zu haben. Ich führe aus diesen Satzungen die folgenden Bestimmungen an.

Nr. 88 gibt an, *wann* der außerordentliche Beichtvater von Rechts wegen die Beichten der Schwestern zu hören hat.

Nr. 89: „*Si qua religiosa alio tempore sive confessario extraordinario sive uni ex illis sacerdotibus confiteri desiderat, quos Ordinarius loci ad religiosarum confessiones excipiendas approbavit et designavit, id sorori petenti sine ulla difficultate concedi debet, neque ulli antistitae liceat nec per se nec per alios neque directe neque indirecte petitionis rationem inquirere, petitioni verbis aut factis refragari aut quavis ratione ostendere se id aegre ferre* (can. 521, § 3).

Nr. 90: „*Ad incommoda tamen importuna vitanda Superiorissae licet sorori aliam horam magis opportunam huius confessionis peragendae statuere.*“

Nr. 93: „*Si quando sororibus domus non formatae confessarius nondum sit constitutus, sorores sicut ceteri christifideles apud quemlibet confessarium, etiam habitualiter confiteri poterunt.*“

Daraus geht deutlich hervor, daß nach der Auffassung der Religiosenkongregation in can. 521, § 3 auch der außerordentliche Beichtvater gemeint ist; ferner, daß für die nicht vollrechtlichen Häuser eigene Beichtväter nicht notwendig sind. Diese kleinen Häuser sind meistens an kleinen Orten, wo die erforderliche Zahl von Priestern schwerlich zur Verfügung steht, um einen ordentlichen und außerordentlichen Beichtvater sowie Hilfsbeichtväter aufzustellen.

Limburg (Lahn), Missionshaus.

Dr Franz Hecht P. S. M.

VII. (Noch etwas zum Wucherverbote des kanonischen Rechtes.) Der Leser fürchte nicht, daß ich zur leidigen Zeitfrage das Wort ergreife. Ich möchte den can. 2354 von einer ganz anderen Seite betrachten. Der Kodex sagt an dieser Stelle: „*Laicus qui fuerit legitime damnatus ob delictum . . . ussua . . . ipso iure exclusus habeatur ab actibus legitimis ecclesiassrcii*

et a quolibet munere, si quod in Ecclesia habeat, firmo onere reparandi damna.“

Bedeutet usura nur den Geldwucher?

Eichmann führt in seinem Lehrbuche bei dieser Stelle die §§ 302a und e des deutschen Strafgesetzes an. 302a behandelt den gewöhnlichen Geldwucher, § 392e den Sachwucher, der z. B. durch das unberechtigte Hinauftreiben der Preise während einer Lebensmittelnöte begangen wird. Ähnlich lauten die österreichischen Vorschriften. Namhafte Juristen wie Moralisten dehnen aber den Wucherbegriff weiter aus. So unterscheidet A. M. Weiß in seiner Apologie *Darlehens-, Markt- (Sach-) und Lohnwucher*. Letzterer liegt sowohl in der Ausbeutung des Arbeiters wie umgekehrt in ungemessenen Forderungen des Arbeitleistenden, etwa eines habgierigen Arztes, Anwaltes oder Künstlers. Gelegentlich der Vorlage des letzten Entwurfes eines österreichisch-deutschen Strafgesetzes wurde der Lohnwucher eingehend erörtert und der Salzburger Juristentag von 1928 hat ihm viel Zeit gewidmet. Dabei denkt man vornehmlich an die ersterwähnte Art, an den Arbeitswucher im gewöhnlichen Wortsinne. Es wurde beklagt, daß der Gesetzgeber diesen unter den *Sachwucher* und nicht unter den *Geldwucher* einreihen will. Denn während letzterer unter allen Umständen strafbar macht, droht bloß dem *gewerbsmäßigen* Sachwucherer strafgerichtliche Verfolgung. Die Mehrheit des Salzburger Juristentages entschied sich dafür, daß nicht so sehr das *Strafrecht* als das *Tarif-(Arbeits-) recht* den Lohnwucher unterdrücken müsse. —

Auch wir denken, wenn unser Blick auf can. 2354 fällt, zunächst an die Darlehens- und Zinsregelung des can. 1543. Wendet er sich aber nicht ebenfalls gegen die Übertretung des can. 1526, der dem Arbeitnehmer den anständigen und gerechten Lohn sichert? Seine Aufnahme im Titel „*Delikte gegen Leben, Freiheit, Eigentum, guten Ruf und gute Sitten*“ stände dieser Auffassung nicht entgegen. Tatsache ist, daß die Kirche den Lohnwucher auf das tiefste verabscheut und unter die schwersten Sünden zählt. Dies gilt zunächst für die *Moral*. Für den Bereich des Rechtes überläßt die Kirche jedoch Feststellung und Ahndung der gemischten Delikte, zu denen auch der Wucher zählt, vor allem der weltlichen Macht. Hat diese schuldig gesprochen, dann verhängt der Kodex eine Zusatzstrafe, wenn dieser kriminalistische Ausdruck gestattet ist. Danach ergäbe sich folgender Zustand: Die Kirche erklärt den Lohnwucherer für moralisch verantwortlich, seine rechtliche Haftung spricht sie jedoch nur dann und dort aus, wo auch das staatliche Gesetz und staatliche Urteil dies tut. Da unser Staat den Lohnwucher derzeit nicht straft, bleibt er auch kirchlich straflos. Tritt der Entwurf des neuen Strafgesetzes in Kraft, der sich wenigstens gegen

gewisse Arten des Lohnwuchers richtet, dann kann auf dem Verurteilten auch can. 2354 angewendet werden, einerlei, ob der Lohnwucher als besonderes Delikt behandelt oder im Tatbestande des Sach- oder Geldwuchers einbezogen wird.

Allerdings ergibt sich hier eine beachtenswerte Unterfrage. Wir sahen, daß weite Juristenkreise den Lohnwucher weniger durch Strafen als durch arbeitspolitische Maßnahmen ausschalten wollen. Nehmen wir an, daß derjenige, der einen armen Arbeiter im Lohne verkürzte, nicht strafgerichtlich verurteilt, sondern zivilrechtlich zu ausgiebigem Schadenersatz verhalten wird. Kann man einen solchen Menschen auch „legitime damnatus ob delictum usurae“ nennen? Ich glaube, wir müssen hier auf die Absicht des Gesetzgebers zurückgehen. Dieser erblickt im Lohnwucher zweifellos ein größeres Verschulden als etwa im unvorsichtigen Lenken eines Kraftfahrzeuges und will vor allem die ehrlose Handlung treffen. Wenn er dies durch das Arbeitsrecht statt durch das Strafrecht tut, so tut er dies deshalb, weil er den Wucherer auf diese Art eher zu überführen hofft. Das Unhonorige der Handlung bleibt aber vollbestehen und kann sogar in den Urteilsgründen ausgesprochen werden. Wir dürfen also unsere Frage bejahen und namentlich darauf verweisen, daß gewiß auch der kirchliche Gesetzgeber beabsichtige, schwere Verletzungen des can. 1524 mit kirchlichen Strafmitteln zu ahnden.

Gegen den Arbeitswucher wurden auch *Polizeistrafen* vorgeschlagen. Der Ausdruck „legitime damnatus“ deckt anscheinend gerichtliche wie polizeiliche Strafe. Die schweren Delikte, die can. 2354 neben dem Wucher aufzählt (Mord, Menschenraub u. s. w.) sprechen jedoch dafür, daß der Kodex hier auch nur an schwere, d. i. gerichtliche Strafen denkt. Jedoch läßt sich die Überlegung, die wir vordem über die besondere Verwerflichkeit und Ehrlosigkeit des Wuchers machten, hier wiederholen; daher mag selbst eine bloß polizeiliche Strafe die *ispo-iure*-Folgen unseres Kanons nach sich ziehen.

Eingangs sprachen wir davon, daß auch der Arbeitnehmer, der eine Notlage des Arbeitgebers zu unangemessenen Entgeltforderungen ausnützt, Lohnwucher begeht. Diese Handlung ist strafrechtlich sehr schwer zu erfassen. Vielleicht kann sie gelegentlich den Vorschriften über die Sabotage, die Behinderung lebenswichtiger Betriebe untergeordnet werden. Wo dies zutrifft, ist der Übeltäter auch legitime damnatus, obwohl er nicht wegen Wuchers, sondern wegen eines juristisch anders qualifizierten Deliktes verurteilt wurde. Can. 1524 nimmt zu dieser Frage nicht Stellung. Erinnern wir uns aber, daß er auf den berühmten Arbeiterenzykliken Leos XIII. fußt und daß diese die Pflichten des Arbeitgebers wie Arbeitnehmers klar-

legen, so spräche allerdings manches dafür, daß can. 2354 auch auf diesen Lohnwucher, der eigentlich eine Lohnerpressung darstellt, angewendet werden kann. Immerhin möchte ich hier keinen allgemeinen Grundsatz aufstellen, solange nicht das staatliche Recht eingehender diesen Sachverhalt geklärt hat. Im übrigen bleibt selbstverständlich auch hier die moralische Haftung aufrecht, selbst wenn das Kirchenrecht keine Strafe vorsieht.

Erwähnenswert ist schließlich, daß die moralischen Folgen der erwähnten Handlungen sich nicht wesentlich von den juristischen unterscheiden. Die Strafen des can. 2354 treten ipso iure ein. Es ist also kein Gerichtsverfahren nötig. Die Schadenersatzpflicht, die Entfernung von kirchlichen Ämtern und Verrichtungen wird dem Wucherer wohl auch moraliter auferlegt. Wenn can. 2354 nur den laicus vor Augen hat, so ist damit nicht gesagt, daß ein Geistlicher, der diese Delikte begeht, kirchenrechtlich straflos bliebe. Er müßte vielmehr seine Handlung — auch hier unbeschadet der moralischen Verantwortung — als schweres Standesdelikt hart büßen, und zwar nicht bloß ipso iure, sondern zufolge kirchlichen Gerichtsverfahrens (Eichmann S. 702).

Der liberale Rechtslehrer *Wilhelm Endemann* hat in einer 1863 erschienenen Schrift über die nationalökonomische Bedeutung des kanonischen Rechtes rühmend hervorgehoben, daß dieses im Unterschied zum ius romanum der Arbeit gebührenden Rang einräumt. Auch der neue Kodex sichert der Arbeit neben dem Kapital den verdienten Platz. Unsere Aufgabe bilde es, diese Vorschriften auszulegen und anzuwenden. Wir erweisen dadurch die Zeitgemäßheit dieses Gesetzes und gleichzeitig die Tatsache, daß die philosophia perennis, die die Rechtsphilosophie des Kodex bildet, bereits die Gegensätze zwischen Kapital und Arbeit ausglich, die Übergriffe des Kapitalismus zurückwies, als eine staatliche soziale Gesetzgebung kaum bestand. Einen Beitrag zu diesen Bemühungen will der vorliegende Aufsatz geben. Die strafrechtliche Behandlung der Arbeit ist wenig geklärt und viel bestritten. Vielleicht gewinnen unsere staatlichen Juristen manchen brauchbaren Fingerzeig, wenn sie die einschlägigen Vorschriften des Kodex zur Kenntnis nehmen.

Graz.

Dr Oskar Meister.

VIII. (Unsere Kirchenzeitung — Was nicht hinein darf.)

Vor mir liegt die Katholische Kirchenzeitung für D. vom 3. November 1929. Dem allgemeinen Inhalte gehen auf der ersten Seite die Mitteilungen für die einzelnen Pfarreien voran; eine Einrichtung, die sich überall erprobt hat. Auf meinem Stück